

Vorlage zur Beschlußfassung durch den Ortschaftsrat Klieken/Buro
erstellt durch Ortsbürgermeister Renald Patz, übermittelt an Ortschaftsräte am 27.5.2020

Stellungnahme des Ortschaftsrates Klieken/Buro
zur Beschlußvorlage COS-BV-180/2020

Das Anliegen des vorliegenden Beschlusses COS-BV-180/2020 wird in der
„Beschlußbegründung“ klar formuliert:

Zitat:

„Die Wehr GmbH ...beabsichtigt auf Teilflächen der ehemaligen Milchviehanlage ... die
Umnutzung eines Trockensteherstalles in eine Viehsammelstelle. Dieses Vorhaben ... zählt
als Gewerbebetrieb zu den sonstigen Vorhaben gemäß § 35 Abs.2 BauGB. Damit muß die
Erschließung (im Außenbereich) vollständig gesichert sein.“

Das Ziel ist also die vollständige Erschließung der einzigen genehmigten Zufahrt zur
Rinderanlage, d.h. die Sicherstellung der gefahrlosen Befahrbarkeit des in Bauträgerschaft
der Stadt Coswig befindlichen Kliekener Aueweges . Dieses Ziel ist mit dem vorliegenden
Vertrag nicht zu erreichen. Der Vertrag ist daher abzulehnen.

Die Ablehnung des „Städtebaulichen Vertrages Wehr GmbH zur Sicherung der
verkehrstechnischen Erschließung“ steht hiermit zur Abstimmung im Ortschaftsrat. Zugleich
wird die Einbeziehung dieser Schriftsatzes in die Diskussionsunterlagen zum vorliegenden
Vertrag in allen weiteren Beschlußebenen bei der Stadt Coswig beantragt.

Die Ablehnung des „Städtebaulichen Vertrages Wehr GmbH zur Sicherung der
verkehrstechnischen Erschließung“ leitet sich aus folgenden Tatsachen her:

1. Die durchgehende Befahrbarkeit des Kliekener Aueweges ist seit 2 Jahren nicht
gegeben. Die Überfahrt über den Katschgraben, die ca. 50m vor dem Beginn des NSG
liegt, ist wegen bautechnischer Mängel gesperrt. Im vorliegenden Vertragswerk ist
kein Hinweis auf die Instandsetzung dieser Brücke enthalten. Im Gegenteil wird im
Abschnitt „ 4. Darstellung des Istzustandes“ in der Beschlußvorlage mit der
enthaltenen Abb.8 die problemlose Nutzbarkeit dieser Überfahrt suggeriert. So
würde der Vertragsabschluß zwar vermutlich die sofortige Betriebserlaubnis als
Viehsammelstelle nach sich ziehen, jedoch nicht die Befahrbarkeit der Straße
ermöglichen. Die Umsetzung der in der Verantwortung der Stadt Coswig liegende
Baumaßnahme, d.h. die Reparatur der Brücke, muß als Voraussetzung für eine

29.5.2020

Erwägung des vorliegenden Vertrages gesehen werden. Diese Forderung ist nicht simpel, denn seit 2 Jahren scheitert die beabsichtigte Brückenreparatur am Fördermittelmangel, obwohl eine Finanzierung im Haushaltsplan ausgewiesen ist.

2. Der Ausbau des Kliekener Aueweges, der inmitten des Biosphärenreservates Mittlere Elbe verläuft und ein hochwertiges Naturschutzgebiet durchquert, bedarf einer umweltrechtlichen Freistellung, also einer umfassenden Bewertung hinsichtlich der Umwelt- und Naturschutzbelange. Eine solche Freistellung liegt dem vorliegenden Vertrag nicht bei. Nach Kenntnisstand wurde eine solche Freistellung in Form einer Eingriffsgenehmigung bisher zu keinem Zeitpunkt erteilt. Die Annullierung des am 31.8.2017 ergangenen Bescheides der Unteren Naturschutzbehörde Wittenberg wurde mit vorliegendem Schreiben vom 26.3.2019 wie folgt begründet:

Zitat:

█, wurde festgestellt, dass sich der Antrag auf Errichtung der fünf Ausweichbuchten am ländlichen Weg zum Kliekener Werder auf die Gemarkung Klieken, Flur 9, Flurstücke 292, 296, 304, und 302 bezieht, jedoch die Eingriffsgenehmigung für die Gemarkung Klieken, Flur 9, Flurstück 286 erteilt wurde.

Bei Würdigung der **Gesamtumstände** hat sich der Bescheid, in Form der Eingriffsgenehmigung vom 31.08.2017, betreffend der Ertüchtigung und Errichtung von fünf **Ausweichbuchten**, gem. § 43 Abs. 2 VwVfG aus oben genannter Feststellung auf andere Weise erledigt, da diese ihre regelnde Wirkung nicht nur verloren, sondern aufgrund des falschen Flurstückes überhaupt nicht eingetreten ist.

3. Im vorliegenden Vertrag wird verschiedentlich die Möglichkeit gesehen, Ausweichbuchten durch Ertüchtigung des vorhandenen Banketts zu erstellen. Die Flächenanforderung an eine Ausweichbucht ist in „Maßnahme 2“ mit 20m Länge und 2 m Breite definiert. An keinem Punkt des Kliekener Aueweges hat das Bankett eine ausreichende Breite, um durch „Ertüchtigung“ in eine Ausweichbucht umgestaltet zu werden.

In den Fällen „Maßnahme 2“, „Maßnahme 4“, „Ausweichstelle 9“ und „Ausweichstelle 11“ kann der Flächenbedarf möglicherweise durch die Übernahme landwirtschaftlicher Flächen nach Absprache gesichert sein.

Die „Maßnahme 5“ jedoch sieht, vergleichbar mit dem Vertragsentwurf von 2018, den Eingriff in Flächen des NSG vor.

Darüber hinaus wird die Ausweichstelle 8 als „vorhanden“ beschrieben. Hier handelt es sich um die Einmündung eines ebenfalls nur 3 m breiten Weges in Richtung Elbdamm in den Kliekener Aueweg. Der Flächenanforderung als Ausweichstelle kann man auch hier nur durch Ausweitung in das angrenzende NSG gerecht werden.

4. Der vorliegende Vertrag definiert die als „Angelstelle an der Spundwand“ bekannte Fläche innerhalb des NSG Saarenbruch-Matzwerder als „Ausweichstelle 10“ und charakterisiert sie als „vorhanden“. Damit wird innerhalb des NSG eine Nutzungsänderung von Flächen bestimmt. Ähnlich war der Vertragsentwurf von 2018 gestaltet, für den eine Stellungnahme des Biosphärenreservates, einer Behörde des Landesverwaltungsamtes, ergangen ist. Mit Schreiben vom 10.9.2018 an die Untere Naturschutzbehörde Wittenberg wird erklärt

Zitat:

Das geplante Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) des Biosphärenreservates **Mittlere Elbe** mit dem Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes.

Betroffen ist auch die Schutzzone II (Entwicklungs- und Pflegezone) des Biosphärenreservates **Mittlere Elbe** mit dem Schutzstatus eines Naturschutzgebietes (NSG Saarenbruch-Matzwerder).

Gemäß § 6 der Biosphärenreservatsverordnung ist **es** nicht gestattet, in der Schutzzone III und IV des Biosphärenreservats "**Mittlere Elbe**" ungenehmigte Flächennutzungsänderungen und **Bebauungen** und in der Schutzzone II Baumaßnahmen durchzuführen **sowie** jegliche Einwirkungen **auf besonders geschützte Pflanzen und Tiere** und auf deren Standorte und Lebensräume **vorzunehmen**.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über das NSG Saarenbruch-Matzwerder vom 15.12.2003 ist die Durchführung **von** Baumaßnahmen im Naturschutzgebiet **verboten**.

Ergänzend ist anzumerken, daß die Belastbarkeit der sog. Ausweichstelle 10 für schwere Lkw infrage steht. Der Untergrund ist sichtbar unbefestigt und zum Wasser abschüssig. Intensiver Niederschlag läßt die Belastbarkeit der Fläche weiter deutlich sinken. Es erscheint unverzichtbar, die Tragfähigkeit dieser Fläche ggf. vor Vertragsbestätigung von unabhängiger Seite begutachten zu lassen.


17.5.2020
19.5.2020


29.5.2020 LA